

Paibacher Zeitung.



Nr. 83.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbj. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 Kr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Freitag, 11. April

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 Kr., 2mal 90 Kr., 3mal 1.1.50; sonst pr. Zeile 1m. 6 Kr., 2m. 9 Kr., 3m. 12 Kr. u. s. w. Insertionsstempel jedesm. 50 Kr.

1873.

Amtlicher Theil.

Reichsraths-Wahlordnung.

(Fortsetzung.)

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§ 21. Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht über Anordnung des Ministers des Innern durch Erlässe der Landesherren, welche den Tag, an dem die Wahl in den gesetzlich bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nöthigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

§ 22. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Reichsrath hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann jene der Städte, hierauf jene der Handels- und Gewerbekammern und endlich die Abgeordneten der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) gewählt und daß die Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden, dann jene der Abgeordneten der Städte, hierauf jene der Handels- und Gewerbekammern, endlich jene des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) im Lande an dem nämlichen Tage beginnen.

Der Vorgang hinsichtlich der Wahlen des ersten Wahlkörpers des großen Grundbesitzes in der Bukowina, dann der in der Landesordnung für Tirol § 3, I aufgeführten Wähler ist im § 53 geregelt.

§ 23. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitungen und durch Plakate in allen Gemeinden der im Reichsrathe vertretenen Länder bekannt zu machen.

Die Ausschreibung einzelner Ergänzungswahlen ist bezüglich der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerklassen der Städte und der Landgemeinden durch Plakate in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu veröffentlichen.

§ 24. Die Wahlberechtigten aller Wählerklassen mit Ausnahme jener der Handels- und Gewerbekammern sind in alphabetischer Ordnung in besondere Listen (Wählerlisten) einzutragen.

Bezug der Wahlen der Landgemeinden sind Wählerlisten für die Wahl der Wahlmänner und für die Abgeordnetenwahl anzufertigen. In die ersteren sind die zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Personen, in die letzteren die gewählten Wahlmänner einzutragen.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung einen Wahlkörper bilden, sind mit den nachfolgenden Ausnahmen in eine Wählerliste einzutragen.

Für die Wählerklasse der Höchstbesteuerten in Dalmatien sind eben so viele Listen anzulegen, als Wahlorte bestimmt sind, und in jede dieser Listen sind jene Wähler einzutragen, die an dem nämlichen Wahlorte zu stimmen haben.

In der Wählerklasse der Städte sind die Wahlberechtigten eines jeden nach dem Anhang in diese Wählerliste eingereichten Ortes (Stadtbezirk, Stadtviertel) in eine Wählerliste einzutragen.

Die Wählerlisten, in welche die Wahlmänner der Landgemeinden eingetragen werden, sind nach Gerichtsbezirken zu verassen.

Wahlen mehrere in die Wählerklasse der Städte eingereichte Orte oder die Wahlmänner mehrerer Gerichtsbezirke in einem Wahlorte, so haben im ersteren Falle die Wählerlisten der einzelnen Orte und im letzteren Falle die nach Gerichtsbezirken verassenen Wahlmännerlisten, als Theillisten an einander gereicht, die Grundlage für die Wahlhandlung (§ 39) zu bilden, ohne daß hieraus eine die zur Wahl an dem Wahlorte berufenen Wahlberechtigten in alphabetischer Ordnung enthaltende Gesamtliste anzufertigen wäre.

Die zur Anfertigung der Wählerlisten berufenen Organe haben dieselben in Evidenz zu halten.

§ 25. Die Anfertigung:
a. der Wählerlisten des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) obliegt dem Landesherren;
b. der Wählerlisten der Städte, dann der Wählerlisten bezug der Wahl der Wahlmänner in den Landgemeinden obliegt in jeder Gemeinde dem Gemeindevorsteher;
c. der Wählerlisten der nach § 11 zur Theilnahme an der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden in der Eigenschaft von Wahlmännern berufenen Guts-

besitzer obliegt dem Bezirkshauptmann, in dessen Amtsbezirke der Wahlort sich befindet.

Die Listen a hat der Landesherren durch Einschaltung in die Landeszeitung unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Rundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist zu veröffentlichen.

Die Listen b hat der Gemeindevorsteher im Amtlocale der Gemeinden und die Listen c der Bezirkshauptmann in seinem Amtlocale zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Gleichzeitig ist diese Auflegung unter Anberaumung einer achtägigen, vom Tage der geschickenen Rundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist öffentlich bekannt zu machen.

Ein Pare der Liste hat der Gemeindevorsteher an die unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde oder an jenen Bezirkshauptmann vorzulegen, welcher vom Landesherren mit der Entscheidung der Reclamationen beauftragt worden ist (§ 26).

§ 26. Reclamationen gegen die Wählerliste können von den Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder Weglassung von Wahlberechtigten, und zwar gegen die Listen a bei der Landesbehörde, gegen die Listen b bei dem Gemeindevorsteher und gegen die Listen c bei der landesfürstlichen Bezirksbehörde eingebracht werden.

Die bei dem Gemeindevorsteher einlangenden Reclamationen sind von ihm innerhalb drei Tagen an die unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde oder in Städten mit eigenen Statuten außer der Landeshauptstadt an jenen Bezirkshauptmann vorzulegen, welchen der Landesherren mit der Reclamationsentscheidung beauftragt.

Ueber die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen entscheidet bezüglich der Listen a der Landesherren, bezüglich der Listen b der Vorsteher der landesfürstlichen politischen Behörde, welcher die Gemeinde unmittelbar unterstellt ist, oder der mit dieser Entscheidung beauftragte Bezirkshauptmann, bezüglich der Listen c der zur Anfertigung derselben berufene Bezirkshauptmann.

In den die Listen b und c betreffenden Fällen kann innerhalb drei Tagen die Berufung an den Landesherren eingebracht werden.

Die Entscheidung des Landesherren ist in jedem Falle endgiltig.

Reclamationen und Berufungen, die nach Ablauf der Frist eingebracht werden, sind als verspätet zurückzuweisen.

Der zur Reclamationsentscheidung berufene landesfürstliche Beamte hat bis 24 Stunden vor dem Wahltermine etwa notwendige Berichtigungen der Wählerliste von amtswegen vorzunehmen.

§ 27. Sobald die Wählerliste des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten), sowie jene der Städte, nach erfolgter Entscheidung der Reclamationen richtig gestellt ist, sind den Wählern des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) vom Landesherren, den Wählern der Städte von dem Vorsteher der unmittelbar vorgesetzten landesfürstlichen politischen Behörde zur Wahl der Abgeordneten Legitimationskarten anzufertigen, welche die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde des Anfanges der Wahlhandlung, sowie die Stunde des Schlusses der Stimmgebung zu enthalten haben.

Ist ein in die Wählerklasse der Städte eingereicherter Ort einem Wahlorte zugewiesen, der in einem anderen politischen Bezirke liegt, so sind die Wählerlisten an den Vorstand der vorgesetzten politischen Behörde des Wahlortes einzusenden, von dem auch die zur Ausstellung der Legitimationskarten nöthigen Auskünfte über Ort und Zeit der Wahlhandlung einzuholen sind.

In Städten mit eigenen Statuten kann mit der Ausfertigung von Legitimationskarten der Gemeindevorsteher beauftragt werden.

Wahlberechtigten des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten), welche im Lande wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden; die außerhalb des Landes wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Landeszeitung aufzufordern.

Den Wählern in Städten sind die Legitimationskarten in die Wohnung zuzustellen, die Zustellung kann dem Gemeindevorsteher übertragen werden.

Auch sind die Wähler in ortsüblicher Weise aufzufordern, ihre Legitimationskarten in jenen Fällen, in denen sie aus welchem Grunde immer längstens 24 Stunden vor dem Wahltag nicht zugestellt worden wären, persönlich zu erheben.

§ 28. Bezug der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat die politische Bezirksbehörde nach Vorschrift des § 10 auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten anwesenden Bevölkerung die Anzahl der von jeder in ihrem Bezirke gelegenen Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen, Tag und Stunde dieser innerhalb des Gemeindegebietes vorzunehmenden Wahl anzuberaumen, die Wählerlisten nach erfolgter Reclamationsentscheidung richtig zu stellen, zur Leitung der Wahl einen Wahlcommissär zu bestimmen und den Gemeindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig in die Kenntnis zu setzen.

Der Gemeindevorsteher hat sofort die Wahlberechtigten unter Bekanntgabe des Tages und der Stunde und des von ihm zu bestimmenden Locales zur Wahl einzuladen und dieselbe zur festgesetzten Zeit vorzunehmen.

Die Wahlcommission besteht aus dem Wahlcommissär und dem Gemeindevorstande.

§ 29. Die Wahl der Wahlmänner hat zur festgesetzten Zeit und in dem bestimmten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler vor sich zu gehen.

Die Abstimmung erfolgt mündlich oder schriftlich, je nachdem in dem betreffenden Lande die Abstimmung bei der Wahl der Wahlmänner zum Zwecke der Wahl der Landtagsabgeordneten nach den dafür dermal bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mündlich oder schriftlich geschieht.

In dem letzteren Falle sind den Wählern die nach § 31 eingerichteten Stimmzettel auszufolgen.

Bei der Wahl der Wahlmänner sind die für die Wahl der Abgeordneten in den §§ 40 bis 47 folgenden Bestimmungen in sinngemäße Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen oder in seinem Stimmzettel zu verzeichnen, als Wahlmänner zu wählen sind.

Zur Gültigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Wird diese nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§ 49 und 50 weiter vorzugehen.

Den abgeschlossenen Wahlact hat der Wahlcommissär zu übernehmen und ihn dem Bezirkshauptmann zu übergeben.

§ 30. Der Bezirkshauptmann hat die Legalität des Wahlactes in jeder Gemeinde seines Bezirkes zu constatieren, und wenn sich die Nothwendigkeit einer Neuwahl ergibt, diese sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen.

Nach ordnungsmäßig vollzogener Wahl sind alle gewählten und die im § 11 bezeichneten Wahlmänner, welche an dem nämlichen Wahlorte die Wahl vorzunehmen haben, in die nach § 24 zu verfassenden Wählerlisten einzutragen, und sind ihnen nach Weisung des § 27 eingerichtete Legitimationskarten zur Wahl des Abgeordneten zuzustellen. Die Zustellung der Legitimationskarten kann durch die Gemeindevorsteher eingeleitet werden.

Ist der Wahlort in einem anderen politischen Bezirke gelegen, so sind die Listen der Wahlmänner nebst den Akten über die Wahl derselben an den Bezirkshauptmann des Wahlortes einzusenden und von ihm auch die zur Ausstellung der Legitimationskarten nöthigen Auskünfte über Ort und Zeit der Wahlhandlung einzuholen.

§ 31. Zum Vollzuge der Wahl der Abgeordneten sind den Wählern mit Ausnahme der Wähler des ersten Wahlkörpers im großen Grundbesitz in Tirol und in der Bukowina, und zwar den Wahlmännern der Landgemeinden nur dort, wo sie die Stimme schriftlich abzugeben haben (§ 41), mit den Legitimationskarten Stimmzettel zu erfolgen, welche auf die Zahl der zu Wählenden eingerichtet und für Wahlen des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) und der Handelskammern mit dem Amtssiegel der Landesbehörde, für Wahlen der Gemeinden mit dem Amtssiegel der unmittelbar vorgesetzten landesfürstlichen politischen oder der Legitimationskarten ausfertigenden Gemeindebehörde (§ 27), ferner jedenfalls mit der Bemerkung versehen sein müssen, daß jeder andere nicht behördlich ausgegebene Stimmzettel als ungiltig behandelt werden wird.

Anstatt verloren gegangener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel sind auf Verlangen der Wahlberechtigten von der zur ersten Ausfertigung berufenen Behörde oder am Tage der Wahl von dem Wahlcommissär andere Stimmzettel auszufolgen.

Der Wahlcommissär erfolgt auch die zur Vornahme der engeren Wahl (§ 50) erforderlichen Stimmzettel.

IV. Von der Vornahme der Wahl der Abgeordneten.

§ 32. Außer den Fällen der §§ 53 und 54 wird die Leitung der in Gegenwart eines Wahlcommissärs vorzunehmenden Wahlhandlung einer aus den Wählern gebildeten Wahlcommission übertragen, welche aus sieben Mitgliedern zu bestehen hat.

Der Wahlcommissär wird vom Landeschef, für die außerhalb der Landeshauptstadt in der städtischen und in der Wählerklasse der Landgemeinden vorzunehmenden Wahlen aber von jenem Bezirkshauptmann bestimmt, in dessen Bezirke die Wahl vorzunehmen ist oder der vom Landeschef mit der Bestimmung des Wahlcommissärs beauftragt wird.

Jeder Wahlcommission wird von dem Wahlcommissär ein Schriftführer beigegeben, welcher über den Verlauf der Wahlhandlung ein Protokoll zu führen und in dasselbe alle wichtigen bei der Wahlhandlung sich ergebenden Vorkommnisse, insbesondere die von der Wahlcommission gefällten Entscheidungen aufzunehmen hat.

§ 33. Für die von den Wählern des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) und von den Wahlmännern der Landgemeinden zu vollziehenden Wahlhandlungen werden drei Mitglieder der Wahlcommission von den Wahlberechtigten gewählt.

Nach deren Wahl werden eben so viele Mitglieder der Wahlcommission vom Wahlcommissär benannt.

Die Wahl der von den Wahlberechtigten zu wählenden Mitglieder hat durch Stimmzettel zu geschehen, welche über Aufforderung des Wahlcommissärs von den beim Beginne dieses Wahlactes anwesenden und legitimirten Wählern in Ausübung des eigenen so wie des von ihnen in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) vertretenen Wahlrechtes abzugeben sind.

Die Prüfung der Wahllegitimation steht bei diesem Wahlacte dem Wahlcommissär zu. Einwendungen oder Proteste sind von demselben nicht zuzulassen.

Diejenigen, welche bei dieser Stimmabgabe die meisten Stimmen erhalten haben, sind als gewählt anzusehen.

Haben mehr Personen, als zur Vollzähligkeit erforderlich ist, die gleiche Anzahl Stimmen erhalten, so entscheidet zwischen ihnen das vom Wahlcommissär zu ziehende Los.

Für die von den Städten zu vollziehenden Wahlhandlungen werden von der Gemeindevertretung des Wahlortes und von dem Wahlcommissär je drei Mitglieder der Wahlcommission aus den Wählern bestimmt.

Die in der vorbezeichneten Weise bestimmten sechs Mitglieder wählen mit absoluter Stimmenmehrheit das siebente Mitglied der Wahlcommission.

Kommt eine solche Stimmenmehrheit auch bei einem zweiten Wahlgange nicht zustande, so wird dieses Mitglied vom Wahlcommissär benannt.

§ 34. Die Mitglieder der Wahlcommission wählen aus ihrer Mitte mit relativer Stimmenmehrheit den Vorsitzenden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlcommissär zu ziehende Los.

§ 35. Die Beschlüsse der Wahlcommission werden durch Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmenden gefaßt.

Der Vorsitzende der Wahlcommission stimmt nur bei gleich getheilten Stimmen mit und gibt in einem solchen Falle mit seiner Stimme den Ausschlag.

§ 36. Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmabgabe oder über die Gültigkeit abgegebener Stimmen steht der Wahlcommission nur dann zu:

- wenn sich bei der Stimmabgabe über die Identität eines Wählers Anstände ergeben;
- wenn die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner abgegebener Stimmen oder Vollmachten oder Widerrufe der letzteren in Frage kommt, oder
- wenn gegen die Wahlberechtigung einer in den Wählerlisten eingetragenen Person bei der Wahlhandlung Einsprache erhoben wird.

Eine solche Einsprache kann nur insoweit, als diejenige Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat, und nur insoweit erhoben werden, als behauptet wird, daß bei dieser Person seit der Feststellung der Wählerliste ein Erfordernis des Wahlrechtes entfallen sei.

Die Entscheidungen der Wahlcommission müssen in jedem einzelnen Falle vor Fortsetzung des Wahlactes erfolgen.

Ein Recurs gegen dieselben ist unzulässig.

§ 37. Der Wahlcommissär hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen der Wahlordnung Sorge zu tragen. Ueberschreitungen des Wirkungskreises von Seite der Wahlcommission hat derselbe nicht zugelassen.

Nach Beginn der zur Vornahme der Wahl bestimmten Stunde hat der Wahlcommissär Ansprachen an die Wähler im Wahllocale nicht zu gestatten.

§ 38. Die den Wählern und beziehungsweise Wahlmännern erfolgten Legitimationskarten berechtigen sie zum Eintritte in das bestimmte Wahllocale und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

§ 39. An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Constituierung der Wahlcommission begonnen, welche die Wählerliste nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen und Stimmlisten übernimmt.

Ist die zur Constituierung der Wahlcommission erforderliche Anzahl von Wahlberechtigten nicht erschienen, so werden die Functionen der Wahlcommission von dem Wahlcommissär ausgeübt.

§ 40. Der Vorsitzende der Wahlcommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§ 19 und 20 dieser Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimme nach freier Ueberzeugung ohne alle eigennützigen Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

(Schluß folgt.)

Der Minister des Innern hat auf Grund der erhaltenen Allerhöchsten Ermächtigung und im Einvernehmen mit den beteiligten anderen k. k. Ministerien den Herren Franz Wilhelm, Karl Marzi, Wilhelm Lindheim und Sigmund Hirschler die Bewilligung zur Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma „Allgemeine österreichische Handelsgesellschaft“ mit dem Sitze in Wien erteilt und deren Statuten genehmigt.

Der Minister des Innern hat im Einvernehmen mit den beteiligten anderen k. k. Ministerien dem Herrn Anton Ritter v. Stankiewicz die Bewilligung zur Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma „Wiener Remisenverein“ mit dem Sitze in Wien erteilt und deren Statuten genehmigt.

Nichtamtlicher Theil.

Zur Wahlreform.

Aus allen Theilen des Kaiserreiches werden noch fort Stimmen laut, welche ihrer Freude über die Allerhöchste Sanction der Wahlreformgesetzte, und unter Einem den eifruchtsvollsten Dankgefühlen der Bevölkerung patriotischen Ausdruck verleihen.

Wir lesen in der „Destr.-ungarischen Wehrzeitung“: „Noch selten haben wir an eine Reform innigere Hoffnungen und glühendere Wünsche geheftet, als an jene der Wahlen für die Vertretung unserer westlichen Reichshälfte. Uns sind manche jener Fragen, welche die Gemüther der Bürger aufregen, gleichgiltig; für uns gipfelt sich die ganze innere Politik nur in der einen Frage: Wie würde der Kampf, in welchem wir etwa früher oder später unser Blut zu opfern in die Lage kommen könnten, unser Vaterland vorfinden? Die Antwort hiefür ist eine unschwere. So lange es möglich war, daß ganze Provinzen durch den Einfluß der Landtage sich von den constitutionellen Pflichten ferne halten konnten und mußten; so lange man im stande war, das Commandowort einzelner Führer mit der Stimmung ganzer Nationen zu verwechseln, so lange lag in diesem Zustande nicht bloß eine Drohung, sondern auch eine stete Gefahr. Wir aber fürchten nichts so sehr als die Vöckerung der Staatseinheit, denn sie entzöge uns unser heiligstes Palladium, die Idee, welche uns allein fähig macht, mit freudigem Bewußtsein in Kampf und Tod zu gehen: den Gedanken an eine starke, eine Monarchie, an ein glückliches und mächtiges Vaterland.“

Das „Innsbrucker Tagblatt“ schreibt: „Für das Land Tirol speciell bringt die Wahlreform unerkennbare und unbestreitbare Vortheile. Tirol, welches in den letzten Jahren im Reichsrathe genau so vertreten war, wie es dies nimmermehr wünschen und wollen konnte, und welches in jüngster Zeit von einer Fraction dazu verurtheilt war, im Reichsrathe sogar ganz unvertreten zu sein — dieses arme Land Tirol wird unter dem Walle der neuen Wahlordnung nicht mehr die Rolle des Aschenbrödel zu spielen verdammt sein, ihm wird in Zukunft nicht mehr die traurige und beschämende Aufgabe zufallen, die Gefühle der Vaterlandsliebe zu verleugnen, das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit mit den übrigen Ländern des Reiches zu ertöden, um in kurzfristiger Sonderpolitik mehr und mehr dem materiellen und geistigen Siechthum entgegenzueilen!“

Der „Währische Correspondent“ äußert sich, wie folgt: „Ein Gefühl tiefer Befriedigung hat sich der Verfassungspartei ob des errungenen Sieges bemächtigt; in tausendlei Manifestationen flammt auf der Dank des Volkes und die Verehrung für den erhabenen Monarchen. Auch unseres Kronlandes, des allezeit reichstreuen Währen, hat sich eine Festestimmung bemächtigt, die die Landeshauptstadt nicht minder wie die anderen Communen aus der Eintönigkeit des Alltagslebens aufrüttelt.“

Die „Brünner Zeitung“ sagt: „Dankbar und vertrauensvoll blickt das Volk zu der Weisheit des Monarchen empor, der jenen Gesekentwürfen, durch die Oesterreich ein ununterbrochenes constitutionelles Leben und ein wahrer Fortschritt gesichert werden soll, seine Bestätigung

ertheilte; die moralische Wirkung der Kunde von der Allerhöchsten Entschliessung ist im ganzen Reiche eine überwältigende gewesen. Der Tag, an dem das neue Oesterreich sein Geburtsfest feiert, wird unvergesslich bleiben im Herzen aller treuen Söhne des Kaiserstaates.“

Ueber den religiösen Körperschaften

in der Provinz Rom schwebt das Damoklesschwert der Aufhebung. Nach Mittheilung italienischer Blätter wurde der italienischen Kammer ein Gesekentwurf vorgelegt, dessen wichtigste Bestimmungen wir hier nachfolgen lassen:

Art. 1 lautet: „In der Provinz Rom werden mit den Ausnahmen und Veränderungen dieses Gesetzes veröffentlicht und ausgeführt das Gesetz vom 7. Juli 1866 über die religiösen Körperschaften und über die Umwandlung des unbeweglichen Vermögens der kirchlichen Stiftungen, das Gesetz vom 29. Juli 1868 über die Pensionen der Mitglieder der unterdrückten Körperschaften.“

Art. 2. Ueber das Vermögen der aufgehobenen religiösen Körperschaften in der Stadt Rom wird auf folgende Weise verfügt werden: 1. Das Vermögen jener geistlichen Häuser, deren Mönche ihre Dienste der Krankenpflege in eigenen oder in fremden Hospitälern widmen oder welche in irgend einer Weise bei wohltätigen Werken betheiligt sind, wird der Congregation der Christlichen Liebe in Rom zugewiesen mit der Bestimmung, dieselben ihrem Berufe zu erhalten und sie, wo es nöthig ist, bei ähnlichen frommen Werken zu beschäftigen. 2. Die Güter jener Häuser, deren Mitglieder sich mit dem Volkunterrichte befassen, werden der Commune Rom zugewiesen, welche dieselben als einen besondern Fonds zur Erhaltung der niederen Schulen zu verwalten haben wird. Ebenso werden jene Güter der genannten geistlichen Häuser, welche jetzt dem secundären oder dem höhern Unterrichte dienen, ihrem Zwecke erhalten und werden durch königliches Decret auf Vorschlag des Unterrichts- und Justizministers Unterrichtsanstalten desselben Grades nach dem Gesetze des Königreiches zugewiesen. 3. Die Güter jener Häuser, mit welchen Pfarrkirchen verbunden sind, werden unter diese Kirchen selbst und unter die anderen Pfarrkirchen Roms vertheilt.

Eine Ausnahme von dem Gesetze des Jahres 1866 bildet das vielbesprochene Alinea 4: Das Vermögen jener geistlichen Häuser, in welchen die Generale und Generalvicare von im Auslande bestehenden Orden residieren, werden dem heiligen Stuhle zum Zwecke der Aufrechterhaltung seiner Beziehungen mit dem im Auslande bestehenden geistlichen Orden überwiesen. In Ausführung dieser Bestimmung wird den genannten Generalen und Generalprocuratoren der zeitliche Genuß der genannten Einkünfte für die Dauer ihres Amtes überwiesen. 5. Das Vermögen der aufgehobenen Körperschaften und geistlichen Stiftungen, für welche im gegenwärtigen Gesetze nicht auf andere Weise vorgesorgt ist, wird in einem Specialfonds zu wohltätigen und religiösen Zwecken in der Stadt Rom verwendet, welcher Fonds nach dem Gesetze über das Kirchengeneigenthum vom 13. Mai 1871 geregelt werden wird. Aus diesem Fonds werden die Ausgaben bestritten werden, welche der Staat jetzt für Unterrichts- und Kultuszwecke in der Stadt Rom zu tragen hat.

Art. 3 bestimmt, daß jene Häuser, welche den Ordensmitgliedern bis jetzt zum Aufenthaltsorte dienen, bis zur wirklichen Anweisung der Pensionen diesen Zwecken erhalten bleiben. Die Pensionen müssen binnen einem Jahre nach Publication des Gesetzes angewiesen sein. Nach Besitzergreifung der Klöster durch den Staat wird die Regierung jenen Ordensleuten, welche es verlangen oder die wegen Alters oder Krankheit ihr Kloster nicht verlassen können, gestatten, in zwei oder drei Klöstern beisammen zu wohnen.

Art. 4 bestimmt, daß die Güter der aufgehobenen geistlichen Körperschaften in öffentliche Staatsrente verwandelt werden. Hievon bleiben nach Art. 5 ausgeschlossen die in der Stadt Rom für Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Gebäude: die Gebäude, wo die Ordensgenerale und Generalprocuratoren wohnen, ausschließlich für jenen Theil, der für ihre Wohnung und ihr Amt nothwendig ist.

Art. 6 verfügt, daß eine nach Anhörung des Ministerrathes vom Justiz- und Kultusminister einzusetzende Commission von drei Mitgliedern die Liquidation des Vermögens der aufgehobenen Körperschaften und die Verwaltung desselben zu übernehmen haben wird. Die Commission führt den Titel: „Liquidationscommission der Kirchenvermögens in Rom.“

Art. 9. Die Jahrespensionen der Brüder und Schwestern der aufgehobenen Orden sind bei den bestgehenden Orden für die Priestern und Chorschwestern mit 600 Lire, für die Laienbrüder und Laienschwestern mit 300 Lire, bei den Medicantenorden mit 300, beziehungsweise 150 Lire festgesetzt. Bei nachgewiesener schwerer Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit können für die letzteren die Bezüge auf 400, beziehungsweise 300 Lire erhöht werden.

Aus den übrigen Bestimmungen des im ganzen dreißig und zwanzig Artikel enthaltenden Gesekentwurfes haben wir noch hervor den Art. 13, nach welchem in Rom und den suburbicarischen Diocesen die Collegiatkirchen und jene Beneficien, welche von Personen genossen werden, die ein Kirchenamt beim Papste bekleiden, von den Convertirungsmaßregeln ausgeschlossen sein sollen; ferner Art. 19,

welcher verfügt, daß die Bücher, Manuscripte, Archive, Kunstwerke und historischen Denkmäler in den Gebäuden der aufgehobenen Orden den öffentlichen Bibliotheken und Museen einverleibt werden sollen. Die Gemälde, Statuen und Gegenstände, die sich in den Kirchen zur öffentlichen Verehrung befinden, bleiben daselbst.

Politische Uebersicht.

Laibach, 10. April.

Im deutschen Reichstage ist der schon früher angekündigte Gesetzentwurf betreffend die bürgerliche Form der Eheschließung von den Abgeordneten Dr. Völk und Dr. Hirsch eingeleitet worden. Der Entwurf basiert auf dem Prinzip der obligatorischen Civilehe. — Die Finanzcommission des preussischen Herrenhauses empfiehlt die Ablehnung des vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Gesetzentwurfes wegen Aufhebung der Kalender- und Zeitunastempelsteuer. — Die geänderten Artikel XV und XVIII der preussischen Verfassung wurden nun officiell kundgemacht. Die beiden Artikel lauten künftig: Art. 15. „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen. Mit der gleichen Maßgabe bleibt jede Religionsgesellschaft im Besitze und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. Art. 18. Das Ernennungs-, Vorwählungs-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronate oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben. Auf Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung. Im übrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener und stellt die Grenzen der kirchlichen Disciplinargewalt fest.“

Präsident Thiers hat am 8. d. das Palais Ellysée bezogen. — Die Permanenzcommission hat sich am 7. d. unter dem Präsidium Buffets versammelt und beschloß, an jedem Samstag eine Sitzung zu halten. Die Commission sprach die Hoffnung aus, die Regierung werde der Commission in jeder Sitzung alles mittheilen, was sich auf die allgemeine Lage des Landes bezieht.

Wegen Zwistigkeiten mit der Kammer, die auf Zermürbungen mit dem Kammerpräsidenten und auf die Annulirung der Wahl eines Abgeordneten zurückzuführen sind, will das griechische Ministerium zurücktreten.

In der portugiesischen Deputiertenkammer sagt Avelino in Beantwortung einer Interpellation der Opposition, die Regierung habe aus den Journalen die Ankunft revolutionärer Agenten erfahren; es seien Vorsichtsmaßregeln ergriffen worden. Sanho Silva hebt die Gefahren der Solidarität der nationalen Parteien mit den ausländischen Parteien hervor und bemerkt, daß im Augenblicke der Gefahr alle parlamentarischen Parteien wie ein Mann zusammenstehen werden. Der Minister des Aeußeren sagt, die Regierung wünsche die besten Beziehungen mit Spanien zu unterhalten; er versichert aber, daß sich zwei revolutionäre Agenten nach Oporto begeben haben und zwei andere in Lissabon eingetroffen sind. Die Journale der Opposition schreiben alles den Intriguen der Regierung zu, um sich am Ruder zu erhalten. In ganz Portugal herrscht vollkommene Ruhe. — Die Session der Cortes wurde geschlossen, nachdem dieselben noch die Postconvention mit Spanien, den Gesetzentwurf betreffend einige Zusatzartikel zu dem Auslieferungsvertrage mit Spanien und den Handelsvertrag mit Italien genehmigt hatten. Die „Moskauer Zeitung“ ist, ganz übereinstimmend mit dem „Golos“, der Meinung, daß Rußlands Abzug aus Chiwa nach dessen Eroberung zu räumen, nicht für ein feierliches Versprechen gehalten werden müsse. Wie in dem Falle von Samarland würden Rußland in seinem Verfahren mit Chiwa allein die Umstände wie seine eigenen Interessen zur Richtschnur dienen. Rußland würde es sicherlich vorziehen, nur einige zu beherrschende Punkte des Khanats zu occupieren, aber es würde für dasselbe ebenso verflucht sein, diese verwickelte Frage jetzt zu entscheiden, als es auf Seite der Engländer nutzlos sein würde, dieselbe jetzt schon zu discutieren. Erst nach der Ankunft der russischen Truppen an Ort und Stelle werde es möglich sein, zu bestimmen, ob die Interessen des Friedens und des Handels mit dem in der Gewalt verbleibenden Khan hinlänglich geschützt werden können.

Wiener Weltausstellung 1873.

Nach dem Artikel XI des Organisationsstatuts der Jury entfallen auf jede Gruppe der Jury ein Präsident und zwei Vizepräsidenten. Die Vertheilung nach den Ländern hat nun folgendermaßen stattgefunden:

Gruppe 1. Bergbau und Hüttenwesen: Präsident Schweden, Vizepräsident Oesterreich und Deutschland. Gruppe 2. Landwirtschaft, Wein- und Obstbau, Gartenbau und Forstwirtschaft: Präs. Oesterreich, Vizepräs. Ungarn und England. Gruppe 3. Chemische Industrie

Präs. Deutschland, Vizepräs. Frankreich und Oesterreich. Gruppe 4. Nahrungs- und Genußmittel als Erzeugnisse der Industrie: Präs. Ungarn, Vizepräs. Portugal und Brasilien. Gruppe 5. Textil- und Bekleidungsindustrie: Präs. Oesterreich, Vizepräs. Belgien und Deutschland. Gruppe 6. Leder- und Kautschukindustrie: Präs. Rußland, Vizepräs. Oesterreich und Türkei. Gruppe 7. Metallindustrie: Präs. Belgien, Vizepräs. England und Oesterreich. Gruppe 8. Holzindustrie: Präs. Rußland, Vizepräs. Dänemark und Ungarn. Gruppe 9. Stein-, Thon- und Glaswaren: Präs. Frankreich, Vizepräs. Oesterreich und Belgien. Gruppe 10. Kurzwarenindustrie: Präs. Deutschland, Vizepräs. Oesterreich und Italien. Gruppe 11. Papierindustrie: Präs. Oesterreich, Vizepräs. Japan und Holland. Gruppe 12. Graphische Künste und gewerbliches Zeichnen: Präs. England, Vizepräs. Frankreich und Oesterreich. Gruppe 13. Maschinenwesen und Transportmittel: Präs. Oesterreich, Vizepräs. Deutschland und England. Gruppe 14. Wissenschaftliche Instrumente: Präs. Schweiz, Vizepräs. Deutschland und Oesterreich. Gruppe 15. Musikalische Instrumente: Präs. Italien, Vizepräs. Oesterreich und Frankreich. Gruppe 16. Heereswesen: Präs. Oesterreich, Vizepräs. Rußland und Schweden. Gruppe 17. Marinewesen: Präs. England, Vizepräs. Oesterreich und Griechenland. Gruppe 18. Bau- und Civil-Ingenieurwesen: Präs. Frankreich, Vizepräs. Nordamerika und Oesterreich. Gruppe 19. Das bürgerliche Wohnhaus mit seiner innern Einrichtung und Ausschmückung: Präs. Holland, Vizepräs. Schweiz und Ägypten. Gruppe 20. Das Bauernhaus mit seinen Einrichtungen und seinen Geräthen: Präs. Ungarn, Vizepräs. Nordamerika und Rußland. Gruppe 21. Die nationale Hausindustrie: Präs. Türkei, Vizepräs. Persien und China. Gruppe 22. Darstellung der Wirksamkeit der Museen für Kunstgewerbe: Präs. Oesterreich, Vizepräs. Italien und Holland. Gruppe 23. Kirchliche Kunst: Präs. Italien, Vizepräs. Spanien und Oesterreich. Gruppe 25. Bildende Kunst der Gegenwart: Präs. Oesterreich, Vizepräs. Frankreich und Deutschland. Gruppe 26. Erziehungs-, Unterrichts- und Bildungswesen: Präs. Amerika, Vizepräs. Schweiz und Oesterreich. Gruppe 27. Darstellung des Welthandels: Präs. Amerika, Vizepräs. England und Oesterreich.

Tagesneuigkeiten.

— Nach dem in wiener Blättern ange deuteten Programme über die Festlichkeiten aus Anlaß der Vermählung der durchl. Frau Erzherzogin Gisela besteht folgende Tagesordnung: 16. April: Hofconcert; 18. April: Theatre paré; 20. April: Trauungsfeier; 17. April: Ballfest der Stadt Wien, an welchem der ganze Hof theilnehmen wird. — Nach einer Meldung der „Provinzi alcorrespondenz“ wird Se. Majestät der deutsche Kaiser mit Bismarck, Moltke und einem glänzenden Gefolge am 25. April nach Petersburg abreisen. Der Kronprinz mit Gemahlin reist am 26. d. M. nach Wien ab, allwo er bis Mitte Mai verbleibt.

— (Se. Exc. Minister Baron Lasser) wird dem Vernehmen nach die Oesterfeiertage in Graz zubringen.

— (Anton Ascher), der frühere Director des Carltheaters in Wien, ist in Nizza lebensgefährlich erkrankt und hat seine in Wien weilenden Söhne telegraphisch zu sich berufen.

— (Standeserhöhungen.) Im vierten Quartale 1872 wurden von der Adelsregistratur des Ministeriums des Innern 29 Standeserhöhungen in Evidenz gestellt. Es wurden drei Barone, achtzehn Ritter und acht „Ede von“ ernannt. Von den Adelstiteln sind acht Militärs, sechs Staatsbeamte und fünfzehn Finanzmänner, Banquiers, Fabrikanten oder Kaufleute.

— (Vilderdiebstahl.) Aus der Kirche des Castell Roganzuolo in Treviso wurden zwei Gemälde von dem berühmten Maler des 15ten Jahrhunderts Frijunelico aus Belluno, die unbefleckte Jungfrau mit dem h. Rochus und h. Sebastian und den h. Nikolaus mit dem h. Josef und der h. Helena darstellend, und ein „Paulus“ von Tizian gestohlen.

Locales.

Weltausstellung und Landwirtschaft.

Die Generaldirection der Weltausstellung hat bekanntlich neben anderen Congressen auch einen internationalen Congress von Land- und Forstwirthen ins Auge gefaßt. Bei der letzten Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe in München im September 1872 wurde infolge dieser Anregung von Wien der Antrag des Directors Herrn Seitegast mit allgemeinem Beifalle angenommen, daß in Wien während der Weltausstellung ein internationaler landwirthschaftlicher Congress zu veranstalten wäre, welcher den Landwirthen nicht bloß als Vereinigungspunkt dienen, sondern auch Gelegenheit geben sollte, wichtigere landwirthschaftliche Fragen allgemeiner Natur zur Austragung zu bringen. Ausgehend von dieser Anregung wurden nun weitere Vorverhandlungen seitens der k. k. Weltausstellungscommission gepflogen und durch den Präsidenten derselben, Sr. kais. Hoheit Herrn Erzherzog Rainer, Se. Excellenz der Herr Ackerbauminister Ritter v. Chlumetzky mit dem Präsidium des internationalen landwirthschaftlichen Congresses und der Leitung der dies-

bezüglich notwendigen Voreinleitungen betraut. Infolge dessen veranstaltete der Herr Ackerbauminister am 19. März eine Besprechung, zu welcher in Wien anwesende Vertreter verschiedener Landwirtschaftsgesellschaften sowie der einschlägigen wissenschaftlichen Corporationen eingeladen wurden. Wenn auch manche der Eingeladenen wegen Abwesenheit von Wien oder aus anderen Gründen nicht erscheinen konnten, so war die Versammlung doch zahlreich besucht. Die Berathung rücksichtlich des Zeitpunktes des Congresses ergab, daß der Monat September für denselben am geeignetsten sei. So wünschenswerth es allerdings erschien, den internationalen landwirthschaftlichen Congress während der temporären Hindviehausstellung (31. Mai bis 9. Juni) zu veranstalten, sprach doch die Mehrzahl der Gründe für die Wahl des Monats September, bis zu welcher Zeit die Juryarbeiten sowie die landwirthschaftlichen Feldversuche, die Maschinenproben, das moderne Kulturfeld u. s. w. vollendet sein werden; auch fällt in diese Zeit die Pferdeausstellung und das Wettrennen. Auch wurde berücksichtigt, daß im Monat September die Land- und Forstwirthe am ehesten Zeit haben, eine derartige Versammlung zu besuchen. Eine Vereinigung des Congresses mit dem internationalen Weinbau- und Pomologencongresse, der gleichzeitig mit der für 1—15. Oktober in Aussicht genommenen internationalen Trauben- und Obstausstellung veranstaltet werden soll, wurde aus mehrfachen Gründen abgelehnt. Die hierauf folgende Debatte über die Fragen, welche am internationalen landwirthschaftlichen Congress besprochen werden sollen und bei deren Wahl auf die vermuthlich große Zahl der Theilnehmer Rücksicht genommen werden muß, zeigte, daß schon jetzt eine Reihe von für diesen Congress geeigneter Fragen allgemeinen Interesses angegeben werden konnte, doch wurde die Fixirung derselben, ebenso die Feststellung des Statuts und des Programmes einem Ausführungscomité überlassen, welches demnächst von Seite des Ackerbauministers eingesetzt werden soll und das sich rücksichtlich der Fragen noch vorher an competente Personen des In- und Auslandes wenden wird. Von Seite der Generaldirection wurde die möglichste Unterstützung des Unternehmens, sowohl Einräumung der nöthigen Localitäten für das Bureau, Drucklegung aller einschlägigen Schriftstücke zugesagt, als auch der Jurypavillon auf dem Weltausstellungsplatze für den Fall, als dessen Räume für die Zusammenkünfte des Congresses genügen sollten, zur Disposition gestellt.

Die hierländische Landwirtschaftsgesellschaft wird an diesem Congress zweifelsohne theilnehmen; sie wird im Verlaufe des heurigen Frühjahres und Sommers Gelegenheit haben, die für den projectierten Congress erforderlichen das Herzogthum Krain betreffenden Materialien zu sammeln und den Weltmarkt auf das kleine, aber an Naturschätzen reiche Krain, auf ein Land, in welchem Wein- und Kornfruchtbau, Hindvieh- und Bienenzucht, landwirthschaftliches Gewerbe und Industrie sehr emsig betrieben wird, aufmerksam zu machen.

— (Landesbehördliche Anerkennung.) Der Herr Landespräsident Graf Auersperg hat unterm 7. d. an den Feuerwehrhauptmann Herrn Doherket folgendes Schreiben gerichtet: „Die von Seiten der freiwilligen Feuerwehr bei dem Brande in Oberschischla am 4. d. M. an den Tag gelegte aufopfernde und von Erfolg begleitete Thätigkeit und Ausdauer gibt mir Veranlassung, sowohl der Leitung als der Feuerwehrmannschaft meine volle Anerkennung auszusprechen. Laibach, 7. April 1873.“

— (Spende.) Für den krainischen Schulpfennig spendete Frau Jeanette Luckmann einen Betrag von 10 fl.

— (Zur Weltausstellung.) Obgleich Krain in Beziehung auf Lehrmittel und Gegenstände der Schule nicht hervorragend vertreten sein wird, dürfte es doch gerade bezüglich dieses Faches eine Novität bringen, die nicht bloß für den Fachmann, sondern auch für den Laien Interesse bieten wird. Es ist dies eine Landkarte Europas, die von einem Schüler der Handelslehranstalt des Herrn Mahr sehr nett gezeichnet wurde, um deren Rand sämtliche coursirte wichtige Gold- und Silbermünzen aller Staaten Europas nicht bloß genau beschrieben sind, so daß der Lernende die verschiedenen Geldsorten der mit Nummern auf der Karte bezeichneten Länder erklärt findet, sondern in natura befestigt wurden, wodurch es möglich wird, Größe, Art der Prägung der mit einem eigenen Kitt angehefteten Handelsmünzen zu studieren. Diese mehr als 18 Quadratfuß große Wandkarte hat nicht bloß vorzüglichen Werth als Lehrmittel, sondern ist zugleich ein reich ausgestatteter Gegenstand der Exposition, geeignet, allgemeines Interesse zu erwecken. Betonen wollen wir, daß diese originelle Idee einem heimathlichen Institute entsprossen ist, dessen Böglinge ihrem rastlos und vielseitig thätigen Leiter alle Ehre machen und den alten, guten Ruf dieser Anstalt aufrecht zu erhalten bemüht sind.

— (Aus dem Vereinsleben.) Der erste krainische Hilfsbeamten-Krankenunterstützungsverein hielt am 6. d. M. im städtischen Rathssaale die erste Jahresversammlung ab. Nach Vorlesung des Protokolles und Erstattung des Berichtes des Vorstandes über die Thätigkeit des Vereins im Jahre 1872/73 folgte der Bericht des Vereinskassiers: Die Einnahmen betragen 2009 fl. 62 1/2 kr., die Ausgaben 468 fl. 27 1/2 kr. Von den Ausgaben sind 213 fl. 27 1/2 kr. für Krankenunterstützungen, 50 fl. für Beerdigungskosten und 205 fl. für besondere Auslagen hervorzuheben. Das Gesamtvermögen des Vereines beträgt 1511 fl. 14 kr. — Hierauf wurde zur Wahl der Di-

rection geschritten; es wurden 1 Director, 1 Stellvertreter, 1 Kassier, 1 Secretär und 8 Ausschüsse gewählt. In den nächsten Tagen werden die Statuten der h. Landesbehörde zur Bestätigung vorgelegt und solche nach erfolgter Genehmigung sogleich sämtlichen Mitgliedern zugestellt werden. — Der Leseverein in Soderschitz arrangiert am 14. d. eine Beseda mit Gesangsstücken und Tombolaspiele. — Die Citalnica und der Solofverein in Wippach veranstalten an selbem Tage eine Beseda, bei welcher Gesangsstücken und zwei Theaterstücke aufgeführt werden. — Der slovenische katholisch-politische Verein in Sloboko bei Brezil feiert am Ostermontage sein zweijähriges Gründungsfezt.

— (Die slovenische Bühne) bringt am 14. d. das zweiaktige Lustspiel „Sand in die Augen“ und die Operette „Des Löwen Erwachen“ zur Aufführung. Der Reinertrag dieser Vorstellung wird zur Herstellung von Grabdenkmälern für die slovenischen Schriftsteller B. Mandelc und S. Jenko gewidmet.

— (Der Opernsänger Herr Stoll) trat im Landestheater zu Graz in Donizettis „Favoritin“ auf. Die „Graz. Btg.“ berichtet: „Im ersten und letzten Akte brachte Herr Stoll viel schönes. Hier konnte er den lyrischen Charakter seiner Stimme zur vollen Geltung bringen. Dagegen zeigten der zweite und der dritte Akt nur Schattenseiten seines Könnens. Die Sprache bewegt sich im Recitative bei ihm gleich unbeholfen wie sein noch zu wenig gekräftigtes Organ, das sonst ganz schätzbare genannt zu werden verdient. Seine Mittelstimme ist mit der, wenn auch ganz sympathisch klingenden Höhe in keiner sichern unmittelbaren Verbindung. Im dritten Akte schlug der Sänger einen hämischen Ton an, der zwar, als bloße Skizze genommen, ganz richtig gewählt, in der Tonfarbe jedoch zu grell und unvermittelt hervortam. In der äußeren Repräsentation sowie insbesondere in seinem Gange prägte sich wenig Ritterlichkeit aus. Nichtsdestoweniger könnten wir der Direction nur gratulieren, wenn sie Herrn Stoll zu gewinnen wüßte. Es wäre auch Herrn Stoll zu gratulieren; denn wir sind überzeugt, daß er sich an der Hand des Herrn Kapellmeisters Stolz zu einem tüchtigen Sänger emporarbeiten könnte.“

— (Feuerwehr in Tarvis.) Der „Klagenf. Btg.“ wird aus Tarvis geschrieben: „Ein jahrelanger Kampf gegen die Hartnäckigkeit angestammter Gewohnheit ist endlich bei uns zum glücklichen Abschlusse gekommen, es hat sich für Tarvis eine freiwillige Feuerwehr gebildet, und als vor kurzem unsere Feuerwehrmänner in neuer Ausrüstung mit ihrer von Samassa in Laibach gefertigten Feuerspritze, geschmückt mit einem von der laibacher Feuerwehr gespendeten Lorbeerkränze, einer Schubleiter und den übrigen notwendigen Requisitionen hier ihren feierlichen Einzug hielten, da haben die Mehrzahl der erbittertesten Gegner dieses Fortschrittes unserer Zeit die Waffen gestreckt und sind nun, namentlich seit unsere eifrige Feuerwehr schon gelungene Proben ihrer Fertigkeit ablegt, zu Verehrern derselben geworden. Es bedarf wohl keiner Erwähnung, daß das Inslebentreten solch lobenswerther Institute auch anderwärts Nachahmung verdient und daß es Pflicht der Gemeindeverwaltungen ist, solchen Unternehmungen die hilfreichste Unterstützung angedeihen zu lassen.“

— (Ein Schadenfeuer) verzehrte am 4. d. in der Ortschaft Feistritz bei Birkendorf, Bezirk Krainburg, die Wohn- und Wirtschaftsgebäude der Maria Kant. Die Gebäude waren mit 1000 fl. versichert.

— (Kinderpest.) In der Stallung des Franz Preuz in Krainburg wurden 14, in jener des Josef Starman in Prasche 24, in jener des Michael Jerman in Prasche 6, in jener des Anton Jezersek in Kranz nächst Krainburg 2, in jener des Georg Kodier in Flödnigg 2, in jener des Johann Dolenz in Flödnigg 2, in jener des Johann Erlach in Matschach 6 Stück Kinder gekent.

— (Unglücksfall.) Der 57 Jahre alte, von Außergoritz in Krain gebürtige Michael Ermizh, Knecht bei Friedrich v. Knappitsch am Mirninggute, war, wie die „Klagf. Btg.“ erzählt, am 3. d. M. an der Straße außer Rabenstein mit Schotteraufladen beschäftigt. Plötzlich

wurde derselbe von einem, aus dem circa 10 Klafter ober der Straße liegenden Steinbruche des Herrn v. Knappitsch, an welchem vier Arbeiter beschäftigt waren, losgelassen und den Bergabhang herabrollenden Steine derart am linken Fuße getroffen, daß er einen Beinbruch erlitt und in das Krankenhaus nach Klagenfurt transportiert werden mußte.

— (Zugverspätung.) Der vorgestrige triester Postzug kam in Graz nahezu 4 Stunden zu spät an, weil bei einem Lastzuge nächst der Station Lebring ein Wagenbruch und infolge dessen eine Entgleisung von vier Waggons stattgefunden, wodurch die Bahn verstellt wurde.

— (Eine neue Schlachtmethode) wollen wir den Fleischhauern in nachstehenden Zeilen zur Beachtung mittheilen: Der wiener Magistratsrath Wenzel hat von seiner letzten Reise aus Paris Schlachtwerkzeuge mitgebracht, durch welche mit einem einzigen Schläge das Thier getödtet werden kann. Es sind dies die sogenannten Boutrole. Die Boutrole ist eine sehr handliche Hacke, an welcher sich auf der einen Seite die Schneide, auf der anderen ein ungefähr sechs Zoll langer, hoher Cylinder im Durchmesser von einem Zoll befindet. Der Cylinder ist am Rande scharf geschliffen und ist das eigentliche Schlachtwerkzeug. Der Fleischhauer versetzt nämlich dem Ochsen einen Schlag mit demselben und dieser schneidet dem Thiere ein rundes Loch aus der Stirne heraus, worauf dasselbe sofort leblos zusammenstürzt. Diese Schlachtmethode erscheint um so empfehlenswerther, als die bisherige Art der Keulung mit großer Anstrengung verbunden ist, indem mit einem schweren Hammer mitunter 10 bis 14 Schläge auf den Kopf des Thieres geführt werden mußten, bevor es zusammenstürzte. Die Brückenaufseher in St. Marx haben sämtlich den Auftrag erhalten, diese Schlachtmethode ehestens zu erlernen, und die Fleischhauergesellschaft anerkennt dieselbe als die zumeist praktische. Die Boutrole wiegt im ganzen kaum fünf Pfund, weshalb sie auch ein Mensch von schwächlicher Constitution mit Leichtigkeit handhaben kann. Sobald die Brückenaufseher die Handhabung derselben genügend erlernt haben werden, wird eine öffentliche Schlachtprobe stattfinden, zu der die Approvisionirungssection des Gemeinderathes und die Fleischhauergesellschaft vom Magistrate eingeladen werden sollen.

— (Die Laibacher Schulzeitung) Nr. 7) vom 10. d. enthält: 1. den Schluß des Leitartikels „Die allgemeine Schulpflicht und ihre Durchführung in Krain.“ Der Artikel betont: daß die Kinder vorläufig bis nach Zurücklegung des vierzehnten Lebensjahres die Schule zu besuchen haben, in jedem Falle aber diese erst dann verlassen können, wenn sie die für die Volksschule vorgeschriebenen notwendigen Kenntnisse, nämlich Lesen, Schreiben und Rechnen, bereits besitzen. Die Ausfertigung eines Entlassungszugnisses ist unbedingt notwendig. Kinder, welche ein solches wegen ungenügender Kenntnisse nicht erlangt haben, sind zum Schulbesuche über das schulpflichtige Alter hinaus verpflichtet. Kinder, deren geistiger und körperlicher Zustand nach vollendeter Schulpflicht die Erreichung des Zweckes der Volksschule nicht mehr erwarten läßt, erhalten anstatt des Entlassungszugnisses ein Abgangszugnis. Der Verfasser dieses Artikels bemerkt, daß ein großer Theil der Landschullehrer in Krain die Verordnung in betreff der Entlassungszugnisse theils noch gar nicht kennt, theils nicht kennen will; daß die Durchführung dieses Normales bei den Ortsschulbehörden Hindernisse erfährt; daß die Kinder noch vor erfüllter Schulpflicht von den Eltern entweder im eigenen Kreise oder in Gewerbs- und Fabriketablissemens zur Arbeit verwendet und dem Unterrichte entzogen werden. Der Artikel betont weiter: jeder Dienst- und Arbeitgeber sei gehalten, nur solche Kinder aufzunehmen, die sich mit dem Schul-Entlassungszugnisse ausweisen können. Es sei eine heilige Pflicht der Schulinspectoren, darauf zu dringen, daß in jeder Volksschule die Matrit und das Entlassungsbuch geführt werde; — 2. einen Aufsatz „Die Trichine“. Der Verfasser entwickelt die Geschichte dieses Thierchens, zuerst entdeckt im Jahre 1835 von H. Owen; sein Leben, seine immense Fruchtbarkeit, seinen Einfluß auf die menschliche Gesund-

heit und die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zur Beseitigung desselben; 3. eine „Rundschau“ auf den Schulgebieten in Steiermark, Kärnten, Salzburg, Niederösterreich, Böhmen und Ungarn; 4. „Locales“, u. z. Veränderungen im Lehrstande, Mittheilungen aus den Landes-, Bezirks- und Orts-Schulrathssitzungen, Bezirks-Lehrercouferenzen, Lehrervereins-Versammlungen; 5. eine Originalcorrespondenz aus Oberwölz; 6. die Zeitungsschau und 7. schließlich die Uebersicht über erlebte Lehrstellen.

— (Inhalt der „Neuen illustrierten Zeitung“ Nr. 14.) Illustration: Graf Julius Andráffy. — Wiener Theaterdirectoren. — Steeplechase. — Das Stiergefecht in Madrid. — Ein Arbeiterklub in London. — Eine Nachtherberge der Armen in London. — Wiener Genrebilder: Kaffee um 8 Kreuzer. — Text: Graf Julius Andráffy. — Eine Tragödie in den Wäldern des Szellerlandes. — Kaffee um 8 Kreuzer. — Auf Reisen. Wiener Roman von Joh. Nordman. (Fortsetzung.) — Aus London. — Türkische Harems. (Schluß.) — Memoiren eines alten Edelfräuleins. Von Baron Josef Eötvös. — Steeplechase auf dem Rákos bei Pest. — Wiener Theaterdirectoren. Wiener Briefe. — Kleine Chronik.

— (Schlußverhandlungen beim k. l. Landesgerichte in Laibach.) Am 11. April. Andreas Muzan: schwere körperliche Beschädigung; Bartlemä Subanil: schwere körperliche Beschädigung; Anton Cerne: Diebstahl. — Am 16. April. Johann Jalotnik: schwere körperliche Beschädigung; Jakob Dragar: öffentliche Gewaltthätigkeit und schwere körperliche Beschädigung; Georg Primožic: Diebstahl; Anton Malenčel: Diebstahl. — Am 17. April. Josef Strzypinski: Diebstahl; Michael Leuc: Diebstahl; Franz Jlebnit und Genossen: Diebstahl; Martin Paulin: versuchter Diebstahl. — Am 18. April. Martin Hoch: schwere körperliche Beschädigung; Franz Bajc: Diebstahl; Florian Novak: schwere körperliche Beschädigung; Simon Smerdu: Diebstahl.

Neueste Post.

Belgrad, 10. April. Das Journal „Zukunft“ meldet: Der Fürst betraute Ristits mit der Bildung des Cabinets, in das mehrere neue Persönlichkeiten eintreten sollen.

Barcelona, 9. April. Belarbe hat von Neus aus telegraphische Nachricht von einem Sieg gegeben. Details fehlen.

Telegraphischer Wechselkurs

vom 10. April.
Papier-Rente 70.30. — Silber-Rente 72.60. — 1860er Staats-Anlehen 103.50. — Bank-Actien 954. — Credit-Actien 333.25. — London 108.80. — Silber 107.60. — R. l. Münz-Ducaten. — Napoleonsd'or 8.69.

Angekommene Fremde.

Am 9. April.
Hotel Elephant. Soudel, Oberinspector, Pollak und Dietrich, k. l. Hauptmann, Wien. — Mileffich und Kaufmann, Villach. — Donner, k. l. Rittmeister, Görz. — Valencic, k. l. Hauptmann, Feistritz. — Frau Hoffer, Stein.
Hotel Stadt Wien. Haschnig, Ferrari, Kaufleute; Bidic, Novak, Wien. — Cronnest, Triest. — Sorre, Wippach.
Hotel Europa. Dr. Hoffer, Professor, Graz. — Barab, Gdlsn., Zengg. — Shollin, k. l. Oberst, Triest.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Zeit	Barometerstand in Millimetern auf 0°C. reduziert	Lufttemperatur nach Celsius	Wind	Wichtiges Wetter	Barometerstand in Millimetern auf 0°C. reduziert
6 U. Mg.	739.18	+ 6.6	D. schwach	trübe	38.40
10. 2 „ R.	738.78	+ 6.0	D. mäßig	trübe	Regen.
10. 10 „ Ab.	737.28	+ 2.2	N. D. schwach	Regen	Abende

Trübe, seit vormittags 8 Uhr abnehmend Regen. Abende starke Güsse. Das Tagesmittel der Wärme + 4.9°, um 4.1° unter dem Normale.

Verantwortlicher Redacteur: Ignaz v. Kleinmayr.

Börsebericht. Wien, 9. April. Es fehlte jede Anregung, selbst die Tages speculation beobachtete Zurückhaltung, da man angesichts der kommenden Feiertage und der dadurch bedingten von günstiger Tendenz Zeugnis gibt. Die Coursnotierungen zeigen äußerst geringfügige Veränderungen, und der Umsatz erreichte nirgends eine bemerkenswerthe Dimension.

A. Allgemeine Staatsschuld für 100 fl.		Geld Ware	
Einheitliche Staatsschuld zu 5 pCt.	Geld	Ware	
in Noten verzinsl. Mai-November	70.60	70.70	
„ „ Februar-August	70.30	70.40	
„ Silber „ „ Jänner-Juli	72.70	72.80	
„ „ „ „ April-Oktober	72.70	72.80	
Anlehen v. 1839	307.—	309.—	
„ „ 1854 (4 pCt.) zu 250 fl.	97.—	97.50	
„ „ 1860 zu 500 fl.	103.60	103.80	
„ „ 1860 zu 100 fl.	121.50	122.—	
„ „ 1864 zu 100 fl.	146.—	146.50	
Staats-Domänen-Pfandbriefe zu 120 fl. d. W. in Silber	117.25	117.75	
B. Grundentlastungs-Obligationen für 100 fl.		Geld Ware	
Böhmen „ „ zu 5 pCt.	94.—	95.—	
Galizien „ „ „ „	78.—	78.75	
Niederösterreich „ „ „ „	94.—	95.—	
Oberösterreich „ „ „ „	90.—	91.—	
Siebenbürgen „ „ „ „	77.—	78.—	
Steiermark „ „ „ „	90.—	91.—	
Ungarn „ „ „ „	79.50	80.—	
C. Andere öffentliche Anlehen.		Geld Ware	
Donau-Regulierungs-Lose zu 5 pCt.	98.50	99.—	
Ung. Eisenbahnanlehen zu 120 fl. d. W. Silber zu 5 pCt. pr. Stück	100.75	101.—	
Ung. Prämienanlehen zu 100 fl. d. W. pr. Stück	99.—	99.25	
Wiener Communalanlehen, rückzahlbar 5 pCt. für 100 fl.		Geld Ware	
	87.—	87.25	
D. Actien von Bankinstituten.		Geld Ware	
Anglo-öferr. Bank	310.25	310.75	
Bankverein	377.—	379.—	
Bodencreditanstalt	298.—	300.—	
Creditanstalt für Handel u. Gew.	331.75	332.—	
Creditanstalt, allg. ungar.	183.—	184.—	
Depositentbank	119.50	120.50	
Escomptegesellschaft, n. ö.	1175.—	1185.—	
Franco-öferr. Bank	143.—	143.25	
Handelsbank	301.50	302.—	
Nationalbank	952.—	953.—	
Unionbank	250.—	250.50	
Bereinsbank ex Bez. R.	196.—	196.50	
Berkreitsbank	216.—	216.50	
E. Actien von Transport-Unternehmungen.		Geld Ware	
Alföld-Gymaner-Bahn	170.—	171.—	
Böhm. Westbahn	—	—	
Karl-Ludwig-Bahn	224.50	225.—	
Donau-Dampfschiff-Gesellschaft	692.—	693.—	
Elisabeth-Westbahn	241.—	242.—	
Elisabeth-Westbahn (Einz. = Bundesweiser Strecke)	—	201.—	
Ferdinands-Nordbahn	2270.—	2275.—	
Glücklicher-Barclay-Bahn	—	—	
Franz-Joseph-Bahn	223.—	223.50	
Leimb.-Gyerm.-Jassy-Bahn	152.—	153.—	
Lloyd, öferr.	580.—	583.—	
Öferr. Nordwestbahn	215.—	216.—	
Rudolfs-Bahn	168.—	169.—	
Siebenbürgen-Bahn	170.50	171.50	
Staatsbahn	331.—	332.—	
Südbahn	189.75	190.25	
Südnordb. Verbindungsbahn	—	—	
Theiß-Bahn	238.50	239.—	
Ungarische Nordostbahn	149.50	150.—	
Ungarische Ostbahn	128.—	129.—	
Tramway	378.50	379.50	
F. Pfandbriefe (für 100 fl.)		Geld Ware	
Allgem. öferr. Bodencreditanstalt verlosbar zu 5%, in Silber	100.25	100.50	
dto. in 33 R. rückz. zu 5%, in d. W.	88.10	88.40	
Nationalbank zu 5%, d. W.	89.75	90.—	
Ung. Bodencreditanstalt zu 5%, d. W.	84.75	85.25	
G. Prioritätsobligationen.		Geld Ware	
Elis.-Westb. in S. verz. (1. Em.)	93.—	93.50	
Ferd.-Nordbahn in Silber verz.	103.50	104.—	
Frd.-Jof.-Bahn	100.90	101.10	
G. l. Andw.-B. i. S. verz. 1. Em.	101.50	102.—	
Öferr. Nordwestbahn	100.75	101.—	
Siebenb. Bahn in Silber verz.	89.50	90.—	
Staatsb. G. 3% à 500 Fr. „ 1. Em.	129.—	129.50	
Südb.-G. 3% à 500 Fr. pr. Stück	109.75	110.25	
Südb.-G. à 200 fl. zu 5% für 100 fl.	95.—	95.35	
Südb.-Bonds 6% (1870-74) à 500 Fr. pr. Stück	—	—	
Ung. Ostbahn für 100 fl. „ „	77.50	78.—	
H. Privatlose (per Stück)		Geld Ware	
Creditanstalt für Handel u. Gew. zu 100 fl. d. W.	182.—	183.—	
Rudolf-Stiftung zu 10 fl.	14.—	15.—	
I. Wechsel (3 Monate).		Geld Ware	
Augsburg, für 100 fl. südb. W.	91.80	92.—	
Frankf. a. M., für 100 fl. südb. W.	92.—	92.80	
Hamburg, für 100 Mark Banco	53.60	53.80	
London, für 10 Pfund Sterling	108.80	108.10	
Paris, für 100 Francs	42.65	42.70	
K. Cours der Geldsorten.		Geld Ware	
R. Münzducaten	5 fl. 17 kr.	5 fl. 18 kr.	
Napoleonsd'or	8 „ 69 1/2	8 „ 70 1/2	
Preuß. Rassenfchne 1 „ 63	1 „ 63	1 „ 63	
Silber	107 „ 60	107 „ 60	
Krainische Grundentlastungs-Obligationen, Privatnotierung:	Geld 89.50, Ware 90.50.		